



**Friedhofssatzung**  
**der katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Pantaleon,**  
**Hochneukirch**

in der Fassung vom 15. Juli 2014

## **Inhaltsübersicht**

### Präambel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Aushebung von Gräbern
- § 10 Ruhezeiten, Nutzungszeit
- § 11 Umbettungen

#### IV. Grabstätten, Aschenstreufelder

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen
- § 16 Urnenstelen
- § 17 Ehrengrabstätten

#### V. Gestaltung der Grabmale

- § 18 Allgemeine Anforderungen
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung

#### VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Herrichtung und Unterhaltung
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

#### VII. Aussegnungshalle und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Aussegnungshalle
- § 27 Trauerfeiern

#### VIII. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsbehörde
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Präambel

Die Katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch hat am 15. Juli 2014 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / GV. NRW 2127) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den katholischen Friedhof im Ortsteil Otzenrath im Gebiet der Gemeinde Jüchen der Gemarkung Hochneukirch.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Friedhof und seine Einrichtungen unterstehen seit dem 2.1.2008 (Amtsblatt für den Reg.Bez. Düsseldorf Nr. 3/171, 2008) der Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch.
- (3) <sup>1</sup>Der Friedhof ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240-1243 CIC). <sup>2</sup>Die Katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofes. <sup>3</sup>Die Verwaltung des Friedhofes obliegt gem. dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (§ 1 VVG 1924) dem Kirchenvorstand, im folgenden „Friedhofsträgerin“ genannt.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Wahrnehmung der Verwaltung vor Ort kann die Friedhofsträgerin einen Ausschuss oder eine einzelne Person beauftragen. <sup>2</sup>Die jeweiligen Aufgabenbereiche regelt die Friedhofsträgerin.

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) <sup>1</sup>Der Friedhof dient vornehmlich der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Mitglieder bzw. Familienangehörige von Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>2</sup>Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin
- (2) <sup>1</sup>Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. <sup>2</sup>Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

#### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. <sup>2</sup>Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) <sup>1</sup>Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann aus besonderen Anlässen das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <sup>1</sup>Die von der Friedhofsträgerin erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. <sup>3</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  1. die Wege mit Fahrzeugen wie z.B. Mopeds, Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inlineskates aller Art zu befahren. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Fahrzeuge der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden.
  2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, zu lärmern, zu lagern und zu spielen.
  7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. <sup>2</sup>Insbesondere ist es nicht gestattet, Abraum und Abfälle, die nicht Friedhofsabfälle sind, wie z.B. Haus- und Gartenabfälle, Sperrmüll und ähnliche Abfälle abzulagern.
- (3) <sup>1</sup>Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht werden, sind von demjenigen, der die Hunde ausführt, unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. <sup>2</sup>Eine Entsorgung in den Abfallbehältern auf dem Friedhof ist unzulässig.
- (4) Grünabfälle dürfen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen entsorgt werden (Grünabfälle gehören nicht in die gelbe Tonne).
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Zulässig sind nur solche gewerblichen Tätigkeiten, die mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur unter Beachtung der immissionsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der

Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (5) <sup>1</sup>Die Entsorgung von Friedhofsabfällen durch Gewerbetreibende ist auf den Abräumplätzen des Friedhofes nicht gestattet. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haben bei ihren Arbeiten anfallende Abfälle selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsträgerin anzumelden. <sup>2</sup>Bestattungen sind nur auf Anfrage bei der Friedhofsträgerin zulässig. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Die Friedhofsträgerin setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. <sup>2</sup>Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen.
- (5) <sup>1</sup>Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. <sup>2</sup>Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Grundsätzlich sind Bestattungen in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. <sup>2</sup>Die Särge müssen fest gefügt oder so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. <sup>3</sup>Sie dürfen kein PVC, PCP, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. <sup>3</sup>Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>2</sup>Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsträgerin beauftragten Friedhofsgärtnern ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. <sup>2</sup>Grabmale, Einfassungen und sonstige Werkstücke sind ebenfalls vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. <sup>3</sup>Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Einfassungen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsträgerin zu erstatten.

## § 10 Ruhezeit, Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Nutzungszeit) entspricht der Ruhezeit.

## § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) <sup>1</sup>Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. <sup>3</sup>Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) <sup>1</sup>Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. <sup>2</sup>In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden auf Veranlassung der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) <sup>1</sup>Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. <sup>2</sup>Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsträgerin oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an einer durch Umbettung insgesamt frei gewordenen Wahlgrabstätte erlischt für die gesamte Grabstätte. <sup>2</sup>Eine Rückerstattung bisher geleisteter Nutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit an einer nach der Umbettung noch belegten Wahlgrabstätte wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. <sup>2</sup>Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. <sup>3</sup>Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. Erdbestattungsgrabstätten
    - 1.1 Reihengrabstätten
    - 1.2 Wahlgrabstätten
    - 1.3 Rasengrabstätten mit einheitlichen Grabplatten
  2. Aschengrabstätten
    - 2.1 Urnenreihengrabstätten
    - 2.2 Urnenwahlgrabstätten
    - 2.3 Urnenrasengrabstätten mit einheitlichen Grabplatten
    - 2.4 Urnenstelen
    - 2.5 Baumurnengrabstätten (soweit vorhanden)
  3. Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
  1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
  2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) <sup>1</sup>In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. <sup>2</sup>Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (4) Die Grabgröße beträgt bei Reihengrabstätten
  1. in Kindergrabfeldern 1,20 m x 0,60 m
  2. im übrigen 2,40 m x 1,10 m.In bereits belegten Reihengrabfeldern gelten die vorhandenen Abmessungen
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Reihengräber sind innerhalb von 8 Wochen nach der Bestattung würdig herzurichten und innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch anzulegen. <sup>2</sup>Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber von der Friedhofsträgerin eingeebnet, eingesät oder bepflanzt werden. <sup>3</sup>Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) <sup>1</sup>Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen angeboten. <sup>2</sup>Diese richtet die Friedhofsträgerin ohne Grabhügel ebenerdig ein und besät die gesamte Grabfläche mit Rasen. <sup>3</sup>Während der Dauer der Ruhezeit übernimmt die Friedhofsträgerin die Grabpflege. <sup>4</sup>Jede belegte Grabstätte wird mit einer einheitlich gestalteten Grabplatte mit den Maßen 0,40 x 0,40 m versehen, die den Namen, **Geburtsjahr und Sterbejahr** der in der

Grabstätte beigesetzter Person enthält. <sup>5</sup>Die Verlegung erfolgt bündig mit der Erdoberfläche. <sup>6</sup>Die Grabplatten werden über die Friedhofsträgerin beschafft und abgerechnet. <sup>7</sup>Das Aufstellen von Grablichtern oder die Ablage von Gegenständen jeder Art (Blumen, Kränze oder Gestecke) ist auf derartigen Grabstätten untersagt.

## § 14 Wahlgrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (Nutzungszeit) verliehen wird. <sup>2</sup>Die Lage der Grabstätten wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. <sup>3</sup>Die Friedhofsträgerin kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr. <sup>5</sup>Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten können sowohl als Grabstätten für Erdbestattungen als auch als Urnenwahlgrabstätten vergeben werden. <sup>2</sup>Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Urnenwahlgräber die gleichen Regelungen wie bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.
- (3) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht kann anlässlich eines Todesfalles oder auf Antrag wieder erworben werden. <sup>4</sup>Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes kann jeweils um 5 Jahre jedoch höchstens für die Dauer von 30 Jahren nacherworben werden. <sup>5</sup>Die für den Wiedererwerb zu entrichtende Gebühr misst sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührenordnung.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine erneute Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des zu bestattenden Leichnams die Nutzungszeit an der Grabstätte nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Leichnams kann hierfür eine erneute Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu bestattenden Leichnams die restliche Nutzungszeit an der Grabstätte nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.
- (8) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht in einem schriftlichen Vertrag übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nächststehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten,
  2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  3. auf die Kinder
  4. auf die Stiefkinder
  5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  6. auf die Eltern
  7. auf die Geschwister



8. auf die Stiefgeschwister

9. auf die nicht unter 1.–8. fallenden Erben;

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2.–4. und 6.–9. wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

- (9) <sup>1</sup>Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 genannten Personen übertragen. <sup>2</sup>Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) <sup>1</sup>Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. <sup>2</sup>Bei Eintritt eines Bestattungsfalles hat er das Recht, über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsträgerin in begründeten Fällen zulassen. <sup>4</sup>Eine Erstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
  2. Urnenwahlgrabstätten,
  3. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten.
  4. Urnenstelen
  5. Baumurnengrabstätten (soweit vorhanden)
- (2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. <sup>3</sup>In einer Urnenreihengrabstätte ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 0,80 m x 1,10 m je Einzelgrab, die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1,10 m x 1,10 m und kann mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- (5) Ist ein Grab durch Aschenbeisetzung belegt, so darf keine Erdbestattung im gleichen Grab erfolgen.
- (6) <sup>1</sup>In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Bei einer bereits durch Erdbestattung belegten Wahlgrabstätte kann die Friedhofsträgerin auf Antrag zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Urnen gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (8) Das Verstreuen von Aschen über oder unterhalb der Grasnarbe ist untersagt.
- (9) <sup>1</sup>Bei einer Baumurnengrabstätte können bis zu acht biologisch abbaubare Urnen naturbezo-

gen zwischen den Wurzeln eines Baumes beigesetzt werden. <sup>2</sup>Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungszeit 20 Jahre beträgt, die nicht verlängert werden kann. <sup>3</sup>Die „Grabpflege“ übernimmt die Natur selbst. <sup>4</sup>Die Friedhofsträgerin übernimmt nur die nötige Baumpflege. <sup>5</sup>Die Anlage eines Grabbeetes, das Aufstellen von Holzkreuzen, Blumenschalen und Gestecken ist nicht gestattet. <sup>6</sup>Jedoch weist eine kleine Namenstafel auf den Verstorbenen hin.

## § 16 Urnenstelen

- (1) <sup>1</sup>Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Kammern zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Kammer. <sup>2</sup>Die Urnenstelen unterliegen den Bestimmungen von § 15 Abs. 3.
- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für die Dauer der Ruhefrist einer Asche gemäß § 10 verliehen. <sup>2</sup>Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. <sup>3</sup>Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist immer nur für 5 Jahre möglich zu den dann üblichen Gebühren.
- (3) <sup>1</sup>Ein Vorerwerb einer Urnenkammer ist möglich. <sup>2</sup>Die zusätzlich zu zahlende Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr  $\frac{1}{20}$  der geltenden Gebühr. <sup>3</sup>Diese wird nach einem Jahr erstmals fällig. <sup>4</sup>Erst im Todesfall endet die Bereitstellungszeit und beginnt das Nutzungsrecht.
- (4) <sup>1</sup>Die Verschlussplatte lässt die Friedhofsträgerin mit einheitlicher Gravur beschriften. <sup>2</sup>Als Inschrift werden Vor- und Nachname, gegebenenfalls der Geburtsname sowie Geburts- und Sterbejahr aufgenommen.
- (5) <sup>1</sup>Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. <sup>2</sup>Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Verzierungen verändert, wird diese durch die Friedhofsträgerin erneuert. <sup>3</sup>Die gesamten Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. <sup>2</sup>Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. <sup>4</sup>Sollte dieser nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte. <sup>5</sup>Die Verschlussplatten der Urnenkammern gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.
- (7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsträgerin entnommen, und die Asche an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes beigesetzt. <sup>2</sup>Die Urnenhältnisse werden von der Friedhofsträgerin entsorgt.
- (8) Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten, Pflanzschalen und ähnlichen floristischen Gebinden nicht zugelassen.
- (9) <sup>1</sup>Bei einer Trauerfeier dürfen Kränze, Schalen und Gestecke bis zu zehn Tage vor der Urnenstelenanlage aufgestellt oder abgelegt werden. <sup>2</sup>Die rechtzeitige Entfernung obliegt den Angehörigen. <sup>3</sup>Sollte dies nicht geschehen, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, diese zu entfernen.

## § 17 Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsträgerin.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 18 Allgemeine Anforderungen

- (1) <sup>1</sup>Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. <sup>2</sup>Die Grabstätte darf den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit nicht widersprechen.
- (2) Die Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung insbesondere folgenden Anforderungen:
  1. Grabmale dürfen über die Grenzen der Grabstätte nicht hinausragen und eine Höhe von 1,50 bei Wahlgrabstätten, 1,20 m Reihengrabstätten und 1,00 m bei Kindergrabstätten nicht überschreiten.
  2. Bei Grababdeckungen, die 35% der Grabfläche überschreiten, ist eine Verlängerung der Ruhezeit um 10 Jahre anzurechnen, entsprechend der gewählten Grabstätte. (außer Urnengräber)
  3. Firmenzeichen dürfen nur auf der Rückseite oder an der Seite des Grabmales und in unauffälliger Weise angebracht werden.
  4. Grabmale dürfen nur aus Materialien bestehen, die mit dem Satzungszweck, insbesondere mit der Würde des Ortes, zu vereinbaren sind.
  5. Grabmale und deren Inschriften dürfen der Würde des Ortes nicht entgegenstehen.

### § 19 Zustimmungserfordernis

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  1. der Grabmalentwurf, mit Grundriss und Seitenansicht, Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  2. <sup>1</sup>Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 und unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Errichtung und jeder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Provisorische Grabmale sind nicht zustimmungspflichtig.
- (6) <sup>1</sup>Über die Versagung der Zustimmung (Genehmigung) entscheidet die Friedhofsträgerin. <sup>2</sup>Die Versagung ist zu begründen; dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Widerspruchsbehörde ist die Katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch.

### § 20 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsträgerin überprüft werden können. <sup>2</sup>Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsträgerin bestimmen.

## § 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsträgerin gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18 dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Friedhofsträgerin kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. <sup>2</sup>Die Friedhofsträgerin kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## § 22 Unterhaltung

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrmaßnahmen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. <sup>4</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. <sup>2</sup>Die Haftung der Friedhofsträgerin bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigten haften der Friedhofsträgerin im Innenverhältnis, soweit ihr nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

## § 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder Entziehung des Nutzungsrechtes der Grabstätte sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. <sup>2</sup>Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. <sup>3</sup>Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. <sup>4</sup>Sofern die in Satz 1 genannten Grabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist der Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten, bei Wahlgräbern / Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. <sup>3</sup>Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder der Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) <sup>1</sup>Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen. <sup>2</sup>Die Friedhofsträgerin kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen. <sup>3</sup>Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) <sup>1</sup>Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.
- (9) Unzulässig ist:
  1. das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen oder Sträuchern,
  2. das Aufstellen von Pflanzen und Bäumen aus Kunststoff,
  3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  4. das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit.
- (10) Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (11) Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
- (12) Soweit mit dem Satzungszweck vereinbar, kann die Friedhofsträgerin auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des § 24 Abs. 9 erteilen.

### § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin in diesem Falle die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. <sup>3</sup>Die Friedhofsträgerin kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. <sup>4</sup>In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) <sup>1</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und

Pflege hingewiesen. <sup>2</sup>Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsträgerin

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
  2. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (3) <sup>1</sup>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Aussegnungshalle und Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Aussegnungshalle**

- (1) <sup>1</sup>Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. <sup>2</sup>Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. <sup>3</sup>Zugang haben außerdem die mit einer Bestattung beauftragten Bestatter und deren Personal.
- (2) <sup>1</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>2</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) <sup>1</sup>Die Särge der an übertragbaren meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Aussegnungshalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) <sup>1</sup>Eine Ausschmückung der Aussegnungshalle wird nicht durch die Friedhofsträgerin vorgenommen. <sup>2</sup>Bei Ausschmückung durch das Bestattungs- oder Gärtnergewerbe wird eine Nutzungs- und Reinigungsgebühr erhoben.

### **§ 27 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem von der Friedhofsträgerin dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Friedhofsträgerin gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. <sup>2</sup>Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche die Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) <sup>1</sup>Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsträgerin. <sup>2</sup>Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 29 Haftung

- (1) <sup>1</sup>Die Katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch, haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>2</sup>Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. <sup>3</sup>Die Kirchengemeinde haftet nicht für Diebstahl. <sup>4</sup>Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>5</sup>Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch unternimmt keine Räum- und Winterdienste und haftet nicht für eventuelle Unfälle und Schäden. <sup>2</sup>Durch entsprechende Hinweisschilder macht die Friedhofsträgerin darauf aufmerksam.

### § 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des von der Katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. <sup>2</sup>Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne das damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, sind Grabgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- ~~(6) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, beigetrieben.<sup>1</sup>~~
- (7) <sup>1</sup>Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht um die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. <sup>2</sup>In diesem Falle ist die entsprechende Grabgebühr durch die dem entsprechende Nutzungszeit (vgl. § 10) zu dividieren und mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind. <sup>3</sup>Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Gräbern (Familiengrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.
- (8) Die Grabgebühren und die Nutzungsgebühren betragen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50 %.

---

<sup>1</sup> § 30 Abs. 6 wurde im Genehmigungsverfahren und in Absprache mit der bischöflichen Behörde herausgenommen und hat somit keine Gültigkeit.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsbehörde

- (1) Eine Ordnungswidrig begeht, wer gegen Paragraphen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,- Euro bis 1.500,- Euro geahndet werden.
- (3) Widerspruchsbehörde ist die Katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch.

### § 32 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung wurde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch in Hochneukirch am 15. Juli 2014 beschlossen. <sup>2</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der ehemaligen Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Otzenrath vom 28. April 2004 außer Kraft.

Für die katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch

Hochneukirch, den 15. Juli 2014

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Kirchenvorstandes

